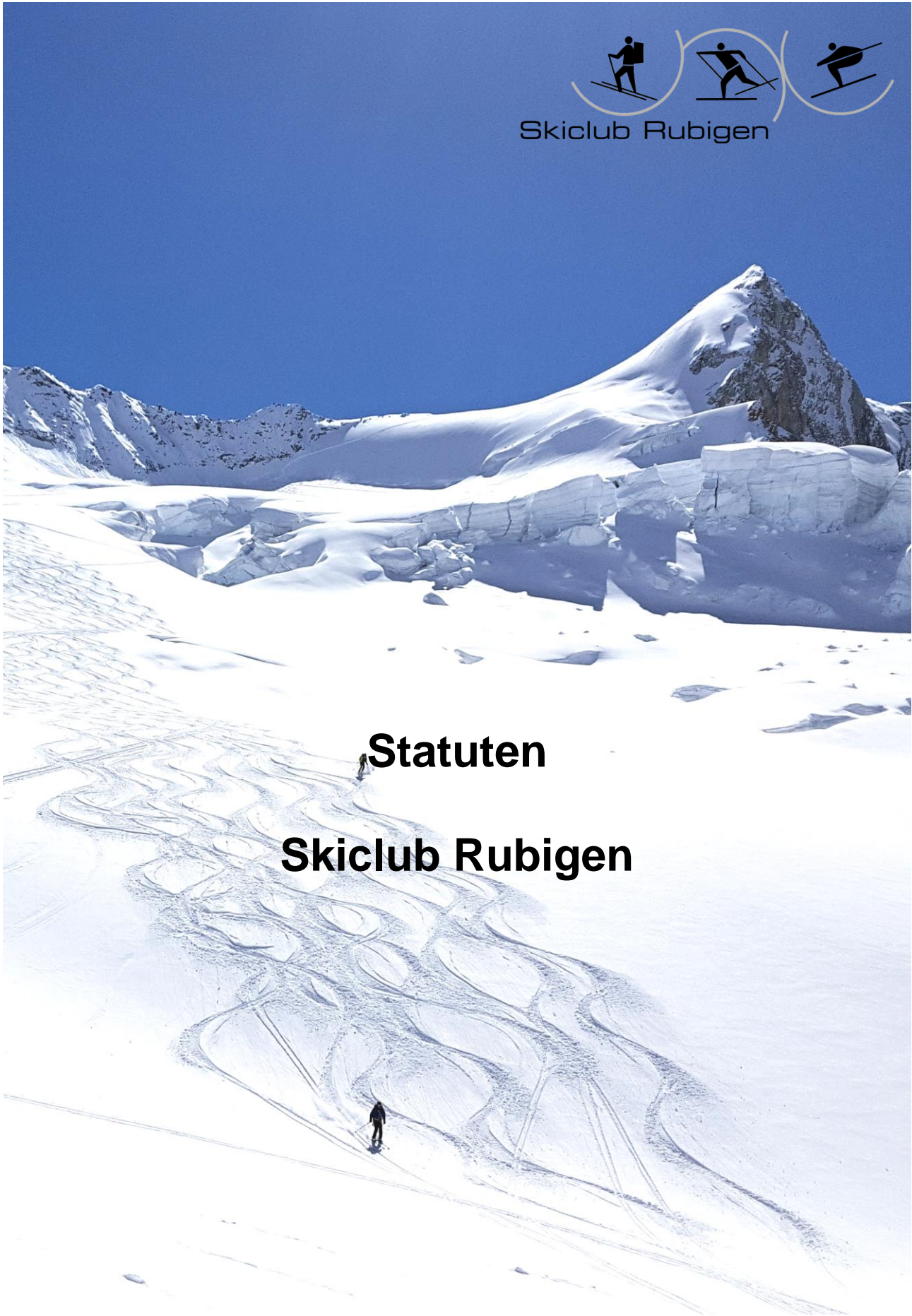




Skiclub Rubigen



Statuten

Skiclub Rubigen

Inhaltsverzeichnis

Statuten Skiclub Rubigen	3
1. Name und Sitz.....	3
Art. 1 Rechtsform.....	3
Art. 2 Zugehörigkeit zu Verbänden	3
Art. 3 Sprachform.....	3
2. Zweck und Ziele.....	3
Art. 4 Zweck.....	3
Art. 5 Ziele	3
Art. 6 Aktivitäten.....	3
3. Mitgliedschaft	4
Art. 7 Wer kann Mitglied werden.....	4
Art. 8 Mitgliederkategorien des Skiclubs Rubigen sind:	4
Art. 9 nicht offizielle Swiss-Ski Mitgliederkategorie	4
Art. 10 JO	4
Art. 11 Junioren	4
Art. 12 U26	4
Art. 13 Senioren.....	4
Art. 14 Passivmitglieder	5
Art. 15 Clubehrenmitglieder	5
Art. 16 Aufnahme von Clubmitgliedern	5
Art. 17 Wechsel der Mitgliederkategorie	5
Art. 18 Ausschluss von Clubmitgliedern	5
Art. 19 Ende der Mitgliedschaft.....	5
Art. 20 Mitgliederbeitrag.....	6
Art. 21 Verbindlichkeiten des Clubs	6
4. Organe des Skiclubs Rubigen.....	6
Art. 22 Organe	6
Art. 23 Einberufen der Mitgliederversammlung	6
Art. 24 Kompetenz der Mitgliederversammlung	6
Art. 25 Beschlüsse und Wahlen.....	7
Art. 26 Ausserordentliche Mitgliederversammlung	7
Art. 27 Organisation des Vorstands	7
Art. 28 Aufgaben des Vorstands	7
Art. 29 Kompetenzen des Vorstands	7
Art. 30 Rechnungsrevision.....	8
5. Verschiedenes	8
Art. 31 Clubjahr.....	8
Art. 32 Statutenänderung.....	8
Art. 33 Auflösung des Clubs	8
Art. 34 Genehmigung der Statuten	8

Statuten Skiclub Rubigen

1. Name und Sitz

Art. 1 Rechtsform

Der Skiclub Rubigen ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

Der Skiclub Rubigen hat Sitz in 3113 Rubigen.

Art. 2 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Skiclub Rubigen gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Schneesport Mittelland - Nordwestschweiz (SSM) an. Der Skiclub Rubigen ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten von Swiss-Ski respektive vom Regionalverband Schneesport Mittelland-Nordwestschweiz (SSM) sinngemäss.

Art. 3 Sprachform

Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.

2. Zweck und Ziele

Art. 4 Zweck

Der Skiclub Rubigen bezweckt die Förderung des Schneesports und die Pflege der Kameradschaft. Er ist sowohl politisch wie auch konfessionell neutral.

Art. 5 Ziele

Die Ziele des Skiclubs Rubigen sind folgende:

- Förderung des Schneesports auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen
- Vermitteln der Freude am Wintersport
- Pflege der Kameradschaft
- Unterstützung der wettkampfbegeisterten Clubmitglieder
- Die Interessen der Clubmitglieder im Tätigkeitsbereich des Skiclubs unterstützen

Art. 6 Aktivitäten

Der Skiclub Rubigen erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- Organisation und Durchführung von
 - Ski-, Snowboard- und Schneeschuhtouren
 - Wanderungen
 - Langlaufanlässen
 - JO-, Alpin- und Snowboardanlässen
 - sportlichen Anlässen im Bereich Breitensport (z.B. Fitness, Radfahren, Inline-Skating, usw.)

- Wettkämpfen
- geselligen Anlässen
- Förderung der Leiter-Aus- und Weiterbildung
- Unterstützung der Wettkämpfer

3. Mitgliedschaft

Art. 7 Wer kann Mitglied werden

Mitglied werden können natürliche Personen, welche den Vereinszweck unterstützen.

Art. 8 Mitgliederkategorien des Skiclubs Rubigen sind:

- Jugendorganisation JO
- Junioren
- U26
- Senioren
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 9 nicht offizielle Swiss-Ski Mitgliederkategorie

U26 ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Sie wird deshalb gegenüber Swiss-Ski administrativ in die offizielle Swiss-Ski-Mitgliederkategorie „Senioren“ eingeteilt.

Art. 10 JO

JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

Art. 11 Junioren

Junioren sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 12 U26

U26 sind Clubmitglieder ab dem vollendeten Juniorenalter bis zum Erreichen des Seniorenalters gemäss Art. 13. Bei Swiss-Ski gelten diese Clubmitglieder als Senioren (siehe Art. 9). Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 13 Senioren

Ab dem Vereinsjahr, welches im Kalenderjahr beginnt, in welchem sie das 25. Lebensjahr zurücklegen, gelten die Clubmitglieder als Senioren. Bei Swiss-Ski gilt das Seniorenalter bereits nach dem zurückgelegten 20. Lebensjahr. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 14 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Clubmitglieder im Seniorenalter, welche nicht aktiv am Clubleben teilnehmen, keine Wettkämpfe bestreiten etc. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 15 Clubehrenmitglieder

Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Sie bezahlen dem Club keinen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglied ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ in die entsprechenden offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt. Die Verbandsbeiträge für Ehrenmitglieder werden vom Club bezahlt.

Art. 16 Aufnahme von Clubmitgliedern

In den Skiclub Rubigen werden Personen entsprechend der Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes Schneesport Mittelland-Nordwestschweiz (SSM). Das Mitglied erklärt sich mit der Aufnahme in den Skiclub Rubigen damit einverstanden, dass der Skiclub für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- Swiss-Ski
- Regionalverband Schneesport Mittelland-Nordwestschweiz (SSM)

Art. 17 Wechsel der Mitgliederkategorie

Der Wechsel von der JO-Kategorie/Junioren/Senioren (U26-Kategorie) zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliederkategorie innerhalb des Clubs (von aktiv zu passiv oder umgekehrt) muss dem Vorstand bis spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Art. 18 Ausschluss von Clubmitgliedern

Ein Mitglied, welches seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nach dreimaliger Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

Art. 19 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung muss vor Ende des Clubjahrs (30. September) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Clubjahr als erneuert.

Art. 20 Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des Skiclubs Rubigen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie werden jeweils nach der Hauptversammlung für das laufende Vereinsjahr erhoben. Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder den Clubbeitrag in begründeten Fällen vorübergehend ermässigen oder erlassen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Clubmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 21 Verbindlichkeiten des Clubs

Für die Verbindlichkeiten des Skiclubs Rubigen haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Clubmitgliedes ist ausgeschlossen.

4. Organe des Skiclubs Rubigen

Art. 22 Organe

Die Organe des Skiclubs Rubigen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 23 Einberufen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Skiclubs Rubigen. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet. Ist er verhindert, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder für den Vorsitz.

Einladungen, Traktandierungsanträge sowie Versand der ergänzten Traktandenliste per E-Mail sind gültig.

Art. 24 Kompetenz der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung, des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien
- f) Änderung der Statuten
- g) Genehmigung von Reglementen
- h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- i) Auflösung des Skiclubs

- k) Anschluss an oder Austritt aus einem Verband

Art. 25 Beschlüsse und Wahlen

Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht eine geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen ist notwendig für:

- die Änderung der Statuten (vgl. Art. 31)
- die Auflösung des Skiclubs (vgl. Art. 32)

Art. 26 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen.

Art. 27 Organisation des Vorstands

Im Vorstand des Skiclubs Rubigen sind mindestens folgenden Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt spätestens 7 Tage vor der Vorstandssitzung per E-Mail unter Angaben der Traktanden. Traktandierungsanträge zuhanden der Vorstandssitzung sind bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Ist er verhindert, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder für den Vorsitz.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Art. 28 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Führung des Skiclubs Rubigen. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 29 Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.

Zusätzlich hat der Vorstand die Möglichkeit, pro Vereinsjahr ausserordentliche Ausgaben in der Höhe von bis zu CHF 1'500.00 zu beschliessen.

Art. 30 Rechnungsrevision

Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

5. Verschiedenes

Art. 31 Clubjahr

Das Club-/Rechnungsjahr des Skiclubs Rubigen dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 32 Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 33 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Skiclubs Rubigen kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim Regionalverband Schneesport Mittelland-Nordwestschweiz (SSM) zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Dieses Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Skiclub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an den entsprechenden Regionalverband. Im Regionalverband ist dieses Vermögen explizit für die Förderung des Nachwuchssports einzusetzen.

Art. 34 Genehmigung der Statuten

Gestützt auf Artikel 27 der Verordnung 3 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 19.06.2020 mit Verlängerung vom 11.09.2020 wurden die vorliegenden Statuten im Oktober 2020 auf schriftlichem Weg (Zirkularverfahren) beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Rubigen, 28. Oktober 2020

Skiclub Rubigen

.....
Präsident
Albert Schriber

.....
Sekretärin
Kathrin Bieri